

# Die Glaubens- und Gewissensfreiheit

Autor(en): **Wyder, T.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **48 (1973)**

Heft 5

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-705086>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Die Glaubens- und Gewissensfreiheit

Von Major i Gst Th. Wyder, Sitten

## 1. Entstehung

Die Vorstellung von der Freiheit des einzelnen Volksgenossen ist eine Überlieferung des germanischen Rechts. Die Theorien der Scholastiker des 13. und 14. Jahrhunderts (Augustin und Thomas von Aquino, Marsilius von Padua [Defensor pacis 1346] und Bartolus de Sasso Ferrato), wohl in Anlehnung an Plato und Aristoteles, behandeln die Rechte des einzelnen gegenüber den Rechten der Staatsgewalt. Der Calvinismus bildet das Bindeglied zwischen den wissenschaftlichen alten Überlieferungen und den modernen Lehren des Naturrechts. Die Idee der Freiheit des einzelnen oder der Kreis der natürlichen Rechte (personal security, personal liberty and private liberty), die mit keinem Staatsgesetz in Widerspruch treten dürfen, lassen sich von Knox, John Locke und William Blackstone über die Naturrechtslehrer des Kontinents, wie Wolff und Holbach, bis zu Rousseau verfolgen; letzterer allerdings kannte keine Aufzählung der Freiheitsrechte des einzelnen.

In der Schweiz ist der Drang nach Unabhängigkeit gegen aussen und die Freiheit des Bürgers im Inneren ein Grundsatz geblieben. Die Freiheitsbriefe der alten Eidgenossen sind hierfür Bestätigung. Die englische Bill of Rights von 1689 bildet wesentliche Bestandteile der Declaration of Rights der Kolonie Virginia vom 1. Juni 1776, die beschliesst: «Erklärung der Rechte, welche uns zustehen, uns und unseren Nachkommen, und welche als Grundlage und Basis der Regierung anzusehen sind.» Im gleichen Sinne genehmigte am 26. August 1789 die französische Nationalversammlung vor der Aufstellung einer neuen Verfassung für Frankreich die «Déclaration des droits de l'homme et du citoyen». Durch diese Kodifizierung der bürgerlichen Freiheiten in der Aufstellung von verfassungsmässigen Grund- und Freiheitsrechten war der gefühlsmässige und politische Widerhall in der Schweiz ohne weiteres gegeben.

## 2. Verfassungsmässige Grundlagen

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit gehört als Grundrecht des einzelnen zu den Freiheitsrechten eines Rechtsstaates; in der schweizerischen Demokratie werden sie in den Verfassungen des Bundes und der Kantone garantiert, und zwar ist die Entwicklung von den Verfassungen der Kantone zu den Bundesverfassungen von 1848 und 1874 gelangt. Die helvetische Verfassung kannte die religiöse Freiheit des einzelnen. Artikel 6 lautete: «Die Gewissensfreiheit ist uneingeschränkt; jedoch muss die öffentliche Äusserung von Religionsmeinungen den Gesinnungen der Eintracht und des Friedens untergeordnet sein. Alle Gottesdienste sind erlaubt, insofern sie die öffentliche Ruhe nicht stören und sich keine herrschende Gewalt oder Vorzüge anmassen. Die Polizei hat die Aufsicht darüber und das Recht, sich nach den Grundsätzen und Pflichten zu erkundigen, die darin gelehrt werden. Die Verhältnisse einer Sekte mit einer fremden Obrigkeit sollen weder auf die Staatssachen noch auf den Wohlstand und die Aufklärung des Volkes einigen Einfluss haben.» Diese Vertiefung der Helvetik stand nur auf dem Papier, und schon in der Mediation von 1802 war das Verhältnis des Staates zu Religion und Kirche so eng wie kaum in einer anderen Verfassung. Die Kantonsverfassungen der Restauration nahmen die religiösen Bestimmungen wieder auf in Form von Glaubenseinheit, Staatsreligion, Glaubenszwang und Sekten. In der Regeneration herrschte kein Bedürfnis nach voller Glaubensfreiheit. Erst die neuen Kantonsverfassungen dieser Zeit wurden fruchtbringend weiterentwickelt. Sie galten als wertvolle und praktisch wirksame Verfassungsrechte schweizerischer Prägung und fanden ihren Abschluss in der Bundesverfassung vom 23. Februar 1848. Artikel 42 lautet: «Die freie Ausübung der anerkannten christlichen Konfessionen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft ist gewährleistet. Den Kantonen sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, für die Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Massnahmen zu ergreifen.» Diese beschränkte Kultusfreiheit war noch kein sonderlich populäres Postulat. Die Ausbreitung der Glaubensfreiheit in den Kantonen machte in der Zeit nach 1848 weitere

Fortschritte. Der Sieg der liberalen und radikalen Kantone im Sonderbundskrieg sollte seine Weiterentwicklung erfahren. Die Revision der Bundesverfassung von 1848 brachte das absolute Prinzip der Freiheit zum Durchbruch. In der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 wurde dieses Prinzip auf dem Gebiete der Religion durch die Glaubens- und Gewissensfreiheit kodifiziert. Der entsprechende Artikel der Bundesverfassung (Artikel 49) lautet:

- Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.
- Niemand darf zur Teilnahme an einer Religionsgemeinschaft, oder an einem religiösen Unterricht, oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen, oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgendwelcher Art belegt werden.
- Über die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.
- Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bindungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden.
- Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten.
- Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche zur Deckung von Kultuszwecken einer Religionsgemeinschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden. Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes ist der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

Die «Religionsfreiheit» ist ein Sammelname, und das schweizerische Staatsrecht versteht darunter die Kultusfreiheit und die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die Kultusfreiheit gewährleistet die Ausübung gottesdienstlicher oder beliebiger Handlungen, die zum Kulte einer Konfession gehören. Dieses Recht steht dem einzelnen gegenüber dem Staate, nicht gegenüber anderen Privatpersonen zu. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit wird im folgenden bezüglich ihres Inhaltes behandelt.

## 3. Inhalt der Glaubens- und Gewissensfreiheit

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit sichert die Freiheit religiöser Anschauung und Überzeugung des einzelnen gegenüber dem Staat und deren Kundbarmachung in Wort, Bild und Schrift innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung. Jeglicher Glaubenszwang ist verboten, sei die Überzeugung nun positiv oder negativ, aber immer bezogen auf die Religion. Damit werden staatliche Bestimmungen, wie sie bis 1874 noch gültig waren, abgeschafft; so zum Beispiel die Zwangstaufe von Appenzell-Ausserrhoden und der im Wallis bestehende Zwang zur Teilnahme an Prozessionen. Die religiöse Trauung wurde zum Fakultativum erklärt und der Zwang zum religiösen Unterricht aufgehoben. Der Fahneid der Truppe wurde als nicht religiöses Zeremoniell beibehalten. Der Eid im Rechtsverkehr war nicht mehr zwangsweise vorgeschrieben, falls er als religiöse Handlung aufgefasst wurde.

Die Eidgenossenschaft bekennt sich mit der Bestimmung «Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich» zum religiös individualistischen Selbstbestimmungsrecht. Auf dem Gebiete der religiösen Überzeugung und ihres Bekennens soll jeglicher Zwang von einer staatlichen oder kraft staatlicher Delegation handelnden Obrigkeit ausgeschlossen sein. Aus dem religiösen Bekenntnis dürfen aber keine Rechtsnachteile erfolgen. Das Rechtssubjekt kann sich seine religiöse Überzeugung frei wählen und sich dazu bekennen. Es handelt sich dabei um das Verhältnis des Menschen zu Gott und ist dem direkten äusseren Zwang entzogen, im Gegensatz zum Verhältnis der Einzelperson zu anderen Personen, das der Regelung durch Zwangsnormen zugänglich ist. Was im Artikel 49 als frei bezeichnet wird, ist das innere Verhältnis des einzelnen zu Gott, das forum internum.

Diese Freiheit ist aber nicht ein Freipass für deren Träger, wenn es um Handlungen gegenüber anderen Personen oder gegenüber einer staatlichen Obrigkeit geht. Es sind drei Richtungen der Glaubens- und Gewissensfreiheit auseinanderzuhalten: die Freiheit, eine Überzeugung zu haben; die Freiheit, sie anderen mit-

zuteilen, und die Freiheit, die Überzeugung im gesellschaftlichen Verhalten zu betätigen. Während die erstgenannte Freiheit unbeschränkte Gültigkeit hat, sind die zwei folgenden nur beschränkt gültig und unterstehen je nach der Form, deren man sich bedient, dem Presserecht, dem Vereins- und dem Versammlungsrecht oder sonstigen Polizeivorschriften.

#### 4. Glaubensansichten und Erfüllung der bürgerlichen Pflichten

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit darf nicht in Handlungen ausarten, die die Erfüllung der bürgerlichen Pflichten mindern oder sogar verunmöglichen. BV Art. 49 Abs. 5: «Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten.» Der einzelne kann sich demzufolge nicht auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit berufen, um sich der Erfüllung der allgemeinen staatlichen Verpflichtungen zu entziehen. Die religiösen oder kirchlichen Vorschriften bzw. die persönliche religiöse Überzeugung des einzelnen haben nur vor dem Forum internum Geltung und haben neben den Normen der Staatsgesetze keine rechtliche Geltung; es liegt dies übrigens in der Natur der Rechtsordnung, keine zweite neben sich zu dulden. So haben Eltern ihre Kinder, wo die allgemeine Schulpflicht besteht, in die Schule zu geben, auch wenn nach ihrer Konfession der betreffende Schultag ein Feiertag, z. B. ein jüdischer Sabbat ist. Es gilt die praktische Regel, dass entsprechend der staatlichen Freigabe der Religion die Rechte und Pflichten der einzelnen gegenüber dem Staate unabhängig sind von Religion und religiösem Bekenntnis. Die Bundesbehörden hatten sich diesbezüglich verschiedentlich zu befassen. «Was einmal rechtlich geordnet ist, muss für alle gleich gelten und ist für alle oberste Ordnung. Wenn und soweit die staatliche Ordnung der Landesverteidigung, des Unterrichts, der Gerichtsbarkeit, der Ehe, der Gewerbe- und Ge-

sundheitspolizei, des Bestattungswesens gilt, kann der einzelne sich von den ihm auferlegten Rechtspflichten nicht befreien unter Berufung auf widersprechende religiöse Pflichten; sonst müsste der Staat den Primat seiner Ordnung preisgeben.» Weiter führt Burckhardt im Kommentar zur Bundesverfassung an, dass eine andere und weit schwierigere Frage jene ist, welche Vorschriften der Staat aufstellen solle.

Was für einen Schutz gewährt die Verfassung dem Bürger gegenüber dem Staate? Wenn er keine religiöse Überzeugung beeinträchtigen darf, wie soll er entscheiden? Eine einheitliche Formel lässt sich nicht aufstellen; der Staat kann nicht allen religiösen Anschauungen Rechnung tragen, kann sich aber auch nicht darüber hinwegsetzen; er soll in Erwägung ziehen und vor allem die Anschauung der Mehrheit berücksichtigen und dabei diejenige der Minderheit achten.

So dürfen religiöse Ansichten nicht von der Erfüllung der Militärflicht befreien. Wehrpflichtige, die sich auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit berufen, um einem Aufgebot in den Militärdienst nicht Folge zu leisten, und jeden Dienst zur Verteidigung des Staates verweigern, verletzen ihre bürgerliche Pflicht gemäss Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Art. 49 Abs. 5). Diese Pflichtverletzung wird im schweizerischen Militärstrafgesetz in den Artikeln 81—85 geregelt.

#### Literatur

- Burckhardt, Walther: Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. Bern 1933.  
 His, Eduard: Geschichte des neueren schweizerischen Staatsrechtes (1798 bis 1848). Band I III, Basel 1920 und 1929.  
 Ruck, Erwin: Schweizerisches Staatsrecht. Zürich 1957.  
 Schwarzenbach, Hans-Rudolf: Grundriss des allgemeinen Versicherungsrechts. Bern 1957.

## HG-Wurfanlagen

Von Hptm Peter Gasser, Gerlafingen

### 1. Zielsetzung

Mit Handgranaten gewinnen wir gewiss keinen Krieg, aber das HG-Werfen hat im infanteristischen Nahkampf nach wie vor eine erhebliche Bedeutung. Wir üben den Umgang mit Handgranaten für den Ernstfall, und es gibt auch für diesen Bereich so etwas wie «Kriegstüchtigkeit».



Übungsanlagen in flachem Gelände führen zweifellos nicht zur *kriegstüchtigen Fertigkeit*, unter welcher ich folgendes verstehe: Der Kämpfende muss in der Lage sein,

- verdeckte Ziele zwischen 5 und 30 m auf Anhieb zu treffen,
- die geeignete Wurfart rasch zu erkennen und sicher anzuwenden,
- sich vor, während und nach dem Wurf gefechtstechnisch gewandt zu verhalten (das heisst, dem Feind höchstens für 2 bis 3 Sekunden ein Ziel zu bieten),
- geeignete Wurfstandorte zu erkennen und gedeckt zu erreichen,
- allfällige Hindernisse zu umgehen oder zu überwinden,
- während des Nahkampfes feindliche Bewegungen und Reaktionen rasch zu erkennen und blitzartig darauf zu reagieren,
- auf feindliche Handgranaten zu reagieren,
- die eigenen Mittel (GP 11, Granaten, Nebel, HG, Messer usw.) koordiniert einzusetzen.

Bei dieser Zielsetzung handelt es sich demnach um den Aufbau von komplexen motorischen, kognitiven und reaktiven Verhaltensweisen, die jedenfalls nicht mit beliebigen Feld-Wald-und-Wiesen-Anlagen trainiert werden können.

### 2. Übungsmodelle

Die folgenden fünf Übungsmodelle könnten geeignet sein, das oben beschriebene Ziel zu erreichen. In verschiedenen WK habe ich erfahren, dass die Effizienz der Ausbildung weitgehend vom Gelände bzw. von der Frage abhängt, ob man ein Gelände mit Trichtern, Kratern, Löchern, Erhebungen und Gräben verändern darf und kann. Meistens lässt sich nicht auf *allen* Zugarbeitsplätzen graben und lochen; es ist deshalb zweckmässig, verschiedene HG-Trainingsanlagen auf *einen* Platz zu konzentrieren.